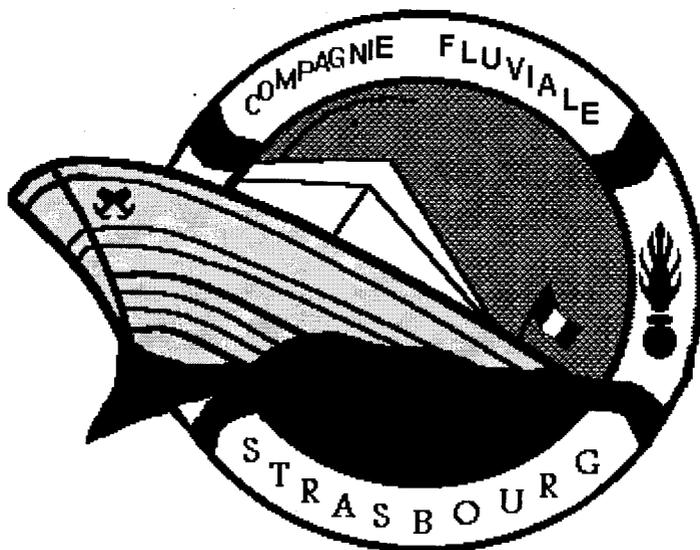


**MERKBLATT BEIM FÜHREN VON
KLEINFahrZEUGEN
AUF FRANZÖSISCHEN BINNENGEWÄSSERN**

Ausgabe 2008



COMPAGNIE FLUVIALE DE GENDARMERIE
45 Quai Jacoutot
67016 STRASBOURG
Tél. 0033 3 88 61 26 22 – Fax 0033 3 88 60 89 85

1. Kennzeichnungspflicht / Mitführen von Dokumenten

Jedes Boot mit einer Stärke von 6 PS und mehr oder einer Länge von über 5 m muss ein Kennzeichen haben.

Für Boote mit einem Motor von über 10 PS ist ein Bootsausweis erforderlich.

Wasserfahrzeuge mit einem Gewicht von über 20 Tonnen müssen ein amtliches Kennzeichen haben und der Eichschein muss vom Bootsführer mitgeführt werden. Dieser Ausweis ist ein Eigentumstitel (gültig 15 Jahre).

Weitere erforderliche Dokumente die mitgeführt werden müssen :

- Ein Exemplar der polizeilichen Verordnung (Boote über 20 Tonnen)
- Ein Exemplar über die spezifischen Regelungen der zu befahrenden Wasserstraße (Boote über 20 Tonnen)
- Eine Vignette VNF für Boote über 5 m Länge, die durch menschliche Kraft oder einen Motor von über 9 PS angetrieben werden (siehe unter 7.)

2. Führerscheinplicht auf französische Binnengewässer

Seit dem ersten Januar 2008 gibt es für französische Anfänger nur noch zwei Führerscheinkategorien für Boote auf Binnengewässern: Boote bis 20 Meter und über 20 Meter.

Die Gültigkeit der ehemaligen französischen Führerscheine S und PP bleibt dennoch unverändert.

Der deutsche Sportbootführerschein „Binnen“ ist natürlich vollkommen gültig.

Wann braucht man einen Bootsführerschein ?

Ganz einfach : für alle Sportboote mit einer Motorleistung von über 4,5 Kilowatts = 6 PS

3. Besonderheiten einiger nautischer Aktivitäten :

Mietboote bzw. Hausboote ohne Führerschein

Der Fahrer von Mietbooten braucht keinen Bootsführerschein. Er erhält nach einer einstündigen Schulung einen Bootspass, der durch den Vermieter ausgestellt wird und nur für die Zeit der Miete des Bootes, höchstens jedoch 6 Wochen Gültigkeit hat (der Inhaber dieses Bootspasses darf nicht auf dem Rhein, der Ill zwischen der Panoramastraße und der St.-Guillaume-Brücke in Strasbourg fahren).

Bei einer Kontrolle ist der Mieter verpflichtet, die nachfolgenden Papiere vorzuzeigen:

- Den Bootsausweis
- „Label de nolisage C“ (Genehmigung vom Wasser- und Schifffahrtsamt)
- Den Sportbootführerschein oder den vom Vermieter ausgestellten Bootspass
- Die Schifffahrtspolizeiverordnung
- Die Vignette VNF

Deutsche Pächterfirmen benötigen eine Genehmigung vom Französische Wasser und Schifffahrtsamt.

Jet-Ski fahren :

(Anordnung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Nr. 65 vom 16.10.1997)

Die Ausübung des Jetskifahrens ist auf der gesamten Wasserstraße von Ostfrankreich, verboten. Hierzu gibt es nur eine Ausnahme, wonach das Jetskifahren nur zwischen Rhein-km 275 und Rhein-km 276,8 auf dem Rhein gestattet ist.

Wasserskifahren :

(Anordnung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Nr. 21 vom 26.02.2003)

Das Wasserski ist auf dem Rhein auf den in der oben genannten Anordnung aufgeführten Strecken erlaubt:

Wasserski ist auf dem Rhein erlaubt, wie folgt :

Km 171,640 bis 173,675 (franz. Seite bis Km 173,700)

Km 225,1 bis Km 234,4 (franz. Seite bis KM 234,3)

Km 240,5 bis 241,9

Km 243,5 bis 248,1

Km 262 bis 267 (Rheinau)

Km 275 bis 276,8 (Rampe 276,675).

Km 277 bis 282 (Plobsheim)

Km 298,5 bis 307 (La Wantzenau)

Km 312,5 bis 317,5 (Gamsheim)

Km 320 bis 331 (Dalhunden)

Km 341 bis 348 (Seltz, Lauterbourg)

Das Wasserskifahren ist nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt. Das Fahren mit so genannten "Bananaboote" ist in Ostfrankreich und auf dem Rhein verboten.

4. Sicherheitsausrüstung

Die Verfügung vom 01. Februar 2000 schreibt die wichtigsten Sicherheitsausrüstungen für Boote auf den Wasserstraßen im Landesinnern Frankreichs vor :

Segelboote mit und ohne Motor :

- Konforme Schiffsgeräte
- 2 Ruder oder ein Wrigruder
- 1 Schöpfkelle (außer es ist eine schwimmende Wasserpumpe vorhanden)
- 1 Eimer mit Seil für die Boote mit einer Länge von über 5 Metern.
- 1 Festmacherklampe vorne
- 1 Abschlepklampe hinten
- 1 Fußpumpe für Gummiboote
- Eine Vorrichtung die sicherstellt, dass bei Motoren von einer Leistung von über 4,5 kw dieser sich automatisch ausschaltet, sobald der Bootsführer über Bord fällt.
- 2 Fangleinen, von denen jede mindestens die Länge des Bootes haben soll
- 1 Erste Hilfe Kasten
- 1 der CE Norm entsprechendes Rettungsring
- 1 Bootshaken
-

Hausboote:

- Schiffsgeräte
- 1 Bootshaken
- 1 Eimer mit mindestens 7 Litern Inhalt
- 1 Erste Hilfe Kasten
- 1 der CE Norm entsprechendes Rettungsring

Alle Boote müssen darüber hinaus wie folgt ausgestattet sein:

- 1 Rettungsring pro Person (Isotherme Kleidung ausgenommen)
- 1 oder mehrere Feuerlöscher gemäß den Besonderheiten des Wohnbootes

5. Schifffahrt auf dem Rhein

Auf dem Rhein, sowie auf dem großen elsässischen Kanal, ist die Schifffahrt den internationalen Regeln unterworfen, die sich aus der Mannheimer Akte ergeben.

- Alle Wasserfahrzeuge, auch die ohne Motor, müssen mit einem Kennzeichen versehen sein. Für das Führen von Motorwasserfahrzeugen wird bis zu einer Länge von 15 Metern ein Bootsführerschein benötigt.
- Der Führer eines Fahrzeuges von über 15 Metern Länge muss Inhaber des Rheinschifferpatentes sein. Bis 15 Meter reicht der Sportbootführerschein.
- An Bord von Fahrzeugen, die mit Funksprechgeräten ausgerüstet sind, muss 1 Person an Bord sein, die das Sprechfunkzeugnis hat.

6. Geschwindigkeit

Auf allen Wasserstraßen Ostfrankreichs (außer Rhein und Mosel) beträgt die Höchstgeschwindigkeit 6 km/h bzw. 3 Knoten (außer besondere Beschilderung). Auf dem Rhein und auf der Mosel gibt es grundsätzlich keine Geschwindigkeitsbeschränkungen, jedoch müssen die Boote ihre Geschwindigkeit so einrichten, dass sie keinen schädlichen Sog- und Wellenschlag erzeugen.

7. Tarife in Euro der Maut für Sportboote 2008 - (Keine Maut auf dem ganzen Rhein)

Kategorie		1	2	3	4	5
	Mit Menschenkraft betrieben	unter 12 m ²	von 12 bis unter 25 m ²	von 25 bis unter 40 m ²	von 40 bis unter 60 m ²	über 60 m ²
Jahr	36,20	83,60	119,70	240,50	388,50	481,10
Saison		75,30	107,70	216,40	310,80	384,80
Freizeit		30,50	63,00	93,50	124,00	156,30
Ferien		18,00	37,30	55,40	73,40	92,70
Tag	9,20	9,20	18,00	27,20	36,20	45,20

Jahr : Für die Dauernutzer der Wasserwege. Eine Ermäßigung von 10 % wird für alle vor dem 31. März 2008 bezahlten Jahrespauschalen gewährt.

Saison : Dauer von 4 unbedingt aufeinander folgenden Monaten mit Daten für den Beginn und das Ende der Gültigkeit.

Freizeit : Dauer von 30 unbedingt aufeinander folgenden Tagen mit Daten für den Beginn und das Ende der Gültigkeit.

Ferien : Dauer von 16 unbedingt aufeinander folgenden Tagen mit Daten für den Beginn und das Ende der Gültigkeit. Bei Beginn an einem Samstag gibt Ihnen diese Pauschale das Wegerecht für drei aufeinander folgende Wochenenden.

Tag : Ausgestellt für einen bestimmten Tag.

Information bei : VNF 5, rue du Port du Rhin in 67016 STRASSBURG
Tel. 0033.3.90.41.06.06 - Fax. 0033.3.88.60.31.77

8. Alkohol

Auf den innerfranzösischen Wasserstraßen und auf dem Rhein ist das Führen und Steuern eines Bootes für die Personen verboten, bei denen die Alkoholkonzentration im Blut 0,5 Promille erreicht.

9. Sonstiges

Passagiere an Bord : Auf einem Kleinboot dürfen höchstens 12 Personen an Bord sein.

Kinder unter 12 Jahre müssen Schwimmweste tragen sobald sie außer Kabine sind

Anordnung : Die Anordnungen sind zu beachten (Beispiel : Fahrverbot wegen Arbeiten)

Dokumente : Alle deutsche Dokumente sind auf den französischen Wasserstrassen anerkannt.